

**Satzung zur Änderung der  
Immatrikulations-, Rückmelde- und  
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth  
(Immatrikulationssatzung)**

**Vom 25. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 15 wird nach dem Wort „Fassung“ der Passus „soweit keine anderen Regelungen in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für das Gaststudium ist gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG eine Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. <sup>3</sup>Sie beträgt 100,00 Euro pro Semester und erhöht sich auf 200,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von

<sup>1)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 9 werden zu den Abs. 4 bis 10.
- c) Im Abs. 4 (neu) wird der Passus „Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG“ ersetzt durch den Passus „Abs. 3“.

## § 2


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. August 2011, Az.: A 4068 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2011.